EBNER STOLZ

novus

Finanzkonten-Informationsgesetz passiert Bundestag

Meldepflichten auf Grund des FATCA Abkommens

Lizenzmanagement – Kauf gebrauchter Softwarelizenzen

Reformen, rückwirkende Steuerrechtsänderungen und Anpassungen des Bilanzrechts zum Jahreswechsel

Reformen, rückwirkende Steuerrechtsänderungen und Anpassungen des Bilanzrechts zum Jahreswechsel

Je mehr sich das Jahr dem Ende zuneigt, desto intensiver wird in den Unternehmen gerechnet, welche steuerlichen Belastungen für das ablaufende Geschäftsjahr zu schultern sind und wie die steuerliche Situation des Unternehmens für die Zukunft optimiert werden kann. Einen wesentlichen Faktor dabei spielen regelmäßig zum Jahreswechsel in Kraft tretende Gesetzesänderungen.

Zum Ende des Jahres 2015 beherrscht dabei in erster Linie die Erbschaftsteuerreform die steuerpolitische Diskussion. Momentan ist damit zu rechnen, dass diese ggf. doch erst zu Beginn des Jahres 2016 in Kraft tritt, so dass derzeit noch Unternehmensnachfolgen nach den – in den meisten Fällen günstigeren – bisherigen Vorgaben möglich sind. Gestaltungsmöglichkeiten können sich aber auch aus der individuellen Situation des Unternehmens oder einer Veränderung des Geschäftsmodells ergeben und sollten deshalb geprüft werden.

Vor dem Jahreswechsel kann es zudem nicht schaden, einen Blick auf die in Kraft getretenen Steuerrechtsänderungen zu werfen. Mit dem am 5.11.2015 veröffentlichten Steueränderungsgesetz 2015 erfüllte der Gesetzgeber eine Vielzahl von durch den Bundesrat, die verfassungsrechtliche Rechtsprechung und EU-rechtlichen Vorgaben aufgetragenen Hausaufgaben und beschloss zum Großteil bereits rückwirkend anzuwendende Modifikationen des Steuerrechts. Diese sind somit bereits bei der Steuerdeklaration 2015 zu beachten.

Besonders betroffen: Einbringungen. Sie können seit Beginn des Jahres nur noch dann steuerneutral erfolgen, wenn eine neben neuen Gesellschaftsanteilen erbrachte sonstige Gegenleistung bestimmte gesetzlich vorgegebene Grenzen nicht übersteigt.

Daneben hat sich als Reaktion auf die Rechtsprechung des BVerfG die grunderwerbsteuerliche Bewertung geändert, wenn mangels vereinbarter Gegenleistung, wie z. B. im Fall einer Einbringung oder Umwandlung, bislang Bedarfswerte ermittelt und der Besteuerung zugrunde gelegt wurden. Hier sind nun die auch für erbschaftsteuerliche Zwecke maßgeblichen Werte heranzuziehen, die regelmäßig höher sein werden als die bisherigen Bedarfswerte – und zwar rückwirkend bis in das Jahr 2009 hinein. Wer allerdings bereits einen Grunderwerbsteuerbescheid oder einen Feststellungsbescheid über die Bewertung in Händen hält, genießt Vertrauensschutz und muss nicht mit einer höheren Steuerbelastung rechnen.

Im Bereich der Umsatzsteuer müssen weiterhin die Unternehmer der Baubranche die gesetzlichen Regelungen intensiv verfolgen. Denn nach wie vor sieht der Gesetzgeber nicht davon ab, auf fiskalisch unerwünschte Rechtsprechung zu reagieren.

Zwar noch Zukunftsmusik, aber dennoch bereits jetzt zu beobachten sind die gesetzgeberischen Pläne zur Neuregelung der Besteuerung von Investmentfonds. Die in dem aktuell vorliegenden Diskussionsentwurf enthaltenen Neuregelungen sollen zwar erst ab 2018 greifen. Da Investitionsentscheidungen aber in vielen Fällen langfristig getroffen werden, spielen die künftigen Besteuerungsregelungen allerdings regelmäßig eine gewichtige Rolle.

Ebenso in weiter Ferne scheinen die Aktionspunkte der OECD zur Vermeidung von „Base Erosion and Profit Shifting", kurz BEPS, zu sein, die zwischenzeitlich final verabschiedet sind. Soweit Anpassungsbedarf besteht, wird der deutsche Gesetzgeber bereits im kommenden Jahr mit deren Umsetzung in nationales Steuerrecht beginnen. Vor allem ist mit Regelungen zu hybriden Gestaltungen und dem sog. Country-by-Country-Reporting für multinationale Unternehmen zu rechnen.

Konkreter ist, was im kommenden Jahr aus dem Bereich des Bilanzrechts auf Unternehmen zukommt. Das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz, mit dem Anpassungen der deutschen Rechnungslegungsvorschriften an die EU-rechtlichen Vorgaben erfolgt sind, ist regelmäßig in dem zum 1.1.2016 beginnenden Wirtschaftsjahr zu beachten. Darin finden sich neben einer Erhöhung der Schwellenwerte für die Größenklassen der Unternehmen auch Modifizierungen bei der Befreiung von Tochtergesellschaften von der Offenlegungspflicht sowie zahlreiche weitere Änderungen, die sowohl den Jahresabschluss als auch den Lagebericht betreffen.

Um angesichts der Vielzahl der Änderungen den Überblick zu bewahren und bestehendes Gestaltungspotential optimal zu nutzen, wird bereits zum dritten Mal in Folge vom Bundesverband der Deutschen Industrie und von Ebner Stolz ein gemeinsamer Ratgeber zu den „Änderungen des Wirtschafts- und Steuerrechts 2015/2016" herausgegeben. Darin finden Sie neben Gestaltungsüberlegungen in prägnanter und verständlicher Weise alle für die Praxis relevanten Entwicklungen aus 2015 und die zu erwartenden Änderungen im kommenden Jahr 2016, nebst einer Bewertung aus Sicht der Wirtschaft durch den BDI, z. B. zur Erbschaftsteuerreform, der Investmentsteuerreform oder den Entwicklungen zu BEPS.

Dr. Ulrike Höreth
Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Steuerrecht

Brigitte Stelzer
Rechtsanwältin, Steuerberaterin

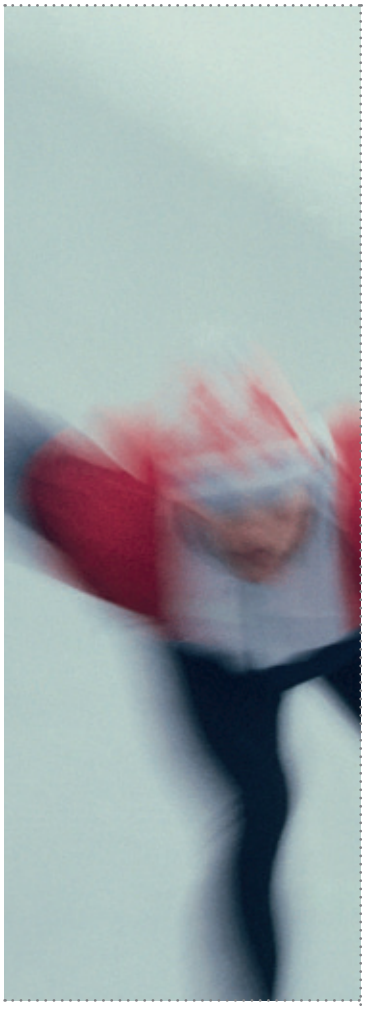

STEUERRECHT

Gesetzgebung
Steueränderungsgesetz 2015 in Kraft getreten 4
Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz passiert Bundestag 4

Unternehmensbesteuerung
Betriebsausgabenabzugsverbot der Gewerbesteuer für Personenunternehmen verfassungskonform 4
Keine Ansparabschreibung nach Buchwerteinbringung 5
Betriebsaufspaltung mit mehreren Besitzunternehmen 5
Unschädlichkeit einer Aufwärtsverschmelzung nach steuerneutralem Anteilstausch 6
Besteuerung von Entschädigungszahlungen aufgrund einer Vergleichsvereinbarung 6
Gebühr für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft 6
Grunderwerbsteuer: keine vorläufigen Festsetzungen mehr 7
Doppelbelastung mit Grunderwerbsteuer und Umsatzsteuerpflicht bei atypischer Maklervermittlung 7

Arbeitnehmerbesteuerung
Steuerliche Anerkennung von Gehaltsoptimierungsmodellen 8
Einkommensteuernachzahlung bei Nettolohnvereinbarung 8
Sachbezugswerte 2016 9
Aufwendungen eines Arbeitnehmers für eine teilweise beruflich veranlasste Feier 9
Umgekehrte Familienheimfahrten ins Ausland berechtigen zum Werbungskostenabzug 9
Herausgabe von Bestechungsgeldern an den Arbeitgeber 10
Arbeitgeberinsolvenz: Bürgschaftsverluste eines Arbeitnehmers als Werbungskosten? 10
Lohnsteuerabzug im Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale 10

Umsatzsteuer 11

Erbschaftsteuer 12

Besteuerung von Privatpersonen 12

Internationales Steuerrecht 14

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Lizenzmanagement – Kauf gebrauchter Softwarelizenzen 16
KWKG-Novelle 2015: Erwartete Änderungen für die Privilegierung von stromkostenintensiven Unternehmen des produzierenden Gewerbes 18

ZIVILRECHT

Vertragsrecht
Vermieterbescheinigung ab November 2015 verpflichtend zu erstellen 20
Kündigung eines Bausparvertrags durch die Bausparkasse 20

Gesellschaftsrecht
Aktienrechtsnovelle 2016 verabschiedet 21

Arbeitsrecht
Mehrvergütung für qualitativ höherwertige Arbeit 21

Sozialrecht 21

GLOBAL

Abschaffung des Bankgeheimnisses zwischen der Schweiz und der EU 22
Zentralkomitee verabschiedet den Entwurf für den 13. Fünfjahresplan der Volksrepublik China 22

INTERN 23

GESETZGEBUNG

Steueränderungsgesetz 2015 in Kraft getreten

Am 5.11.2015 wurde das Steueränderungsgesetz 2015 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. I 2015, S. 1834) und ist somit in Kraft getreten. Damit gilt u. a. ab 6.11.2015 die gesetzliche Definition des mittelbaren Gesellschafterwechsels einer grundstücksbesitzenden Personengesellschaft, der bei Überschreiten der 95 %-Grenze Grunderwerbsteuer auslösen kann.

Weitere Informationen zum Inhalt des Steueränderungsgesetzes 2015 finden Sie unter www.ebnerstolz.de.

Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz passiert Bundestag

Am 12.11.2015 beschloss der Bundestag das Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen und zur Änderung weiterer Gesetze (Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz, FKAustG). Das Gesetz bedarf noch der Zustimmung des Bundesrats.

Ursprung des Gesetzes ist die in 2014 zwischen rund 50 Staaten beschlossene sog. Mehrseitige Vereinbarung über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (vgl. novus August/September 2015, S. 6).

Mit dem Gesetz soll ein zeitnaher Austausch von steuerrelevanten Informationen über Finanzkonten von in einem anderen Staat ansässigen Steuerpflichtigen zwischen den Finanzverwaltungen erzielt werden, um die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung zu bekämpfen.

Dazu werden die Finanzinstitute nach bestimmten Vorgaben verpflichtet, Daten in Form eines gemeinsamen Meldestandards an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu melden. Das BZSt tauscht diese Daten im Wege der elektronischen Datenübermittlung mit den zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten bzw. der Drittstaaten aus. Die auszutauschenden Daten umfassen neben persönlichen Angaben zur meldepflichtigen Person u. a. Kontonummern, Jahresendsalden und Kapitalerträge. Der Datenaustausch für ein Steuerjahr ist jeweils bis zum 31.7. des Folgejahres durchzuführen.

Hinweis: *Sofern der Bundesrat dem Gesetz zustimmt, erfolgt die Datenübermittlung erstmals für das Steuerjahr 2016 und hat somit bis zum 31.7.2017 zu erfolgen.*

UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

Betriebsausgabenabzugsverbot der Gewerbesteuer für Personenunternehmen verfassungskonform

Laut Urteil des BFH vom 10.9.2015 (Az. IV R 8/13, DStR 2015, S. 2539) ist das Verbot des Abzugs der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe nach § 4 Abs. 5b EStG bei Personenunternehmen verfassungskonform. Zwar durchbricht das seit 2008 geltende Abzugsverbot das aus dem allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG abzuleitende objektive Nettoprinzip. Jedoch sei diese Durchbrechung sachlich gerechtfertigt, da sie der Verbesserung der Steuerbelastungstransparenz und der Entflechtung der Finanzierungsströme auf staatlicher und kommunaler Ebene diene. Statt der teilweisen Entlastung der Personenunternehmen von der Gewerbesteuerschuld durch den Betriebsausgabenabzug und den pauschalierten Abzug von der Einkommensteuerschuld werde dies seit 2008 nun einheitlich durch den erhöhten Abzug erreicht.

Hinweis: *Bereits mit Urteil vom 16.1.2014 (Az. I R 21/12, BStBl. II 2014, S. 531) kam der BFH hinsichtlich des Abzugsverbots bei der Ermittlung des der Körperschaftsteuer zu unterwerfenden Gewinns zum gleichen Ergebnis. Hiergegen wurde Verfassungsbeschwerde eingelegt, die unter dem Aktenzeichen 2 BvR 1559/14 beim Bundesverfassungsgericht anhängig ist.*

Sofern nicht auch hinsichtlich des Abzugsverbots der Gewerbesteuer bei Personenunternehmen eine Verfassungsbeschwerde eingelegt wird, ist damit zu rechnen, dass die Finanzverwaltung den in Einkommensteuerbescheiden enthaltenen entsprechenden Vorläufigkeitsvermerk nach § 165 AO zügig aufheben bzw. bei Neubescheiden nicht mehr anfügen wird.

Keine Ansparabschreibung nach Buchwerteinbringung

Der Große Senat des BFH entschied mit Urteil vom 14.4.2014 (Az. GrS 2/12, DStR 2015, S. 2368), dass eine Ansparabschreibung gemäß § 7g EStG a.F. nicht gebildet werden darf, wenn im Zeitpunkt ihrer Geltendmachung beim Finanzamt bereits feststeht, dass der Betrieb zu Buchwerten in eine Kapitalgesellschaft eingebracht wird. Der X. Senat des BFH wollte die Ansparabschreibung im Streitfall gewähren. Er sah sich hieran allerdings aufgrund der gegenteiligen Rechtsprechung des I. Senats (Urteil vom 19.5.2010, Az. I R 70/09, BFH/NV 2010, S. 2072), die der Große Senat nunmehr bestätigte, gehindert.

Hinweis: *Seltenerweise hatte sich auch das dem Verfahren beigetretene BMF für die Bildung der Ansparabschreibung ausgesprochen, denn nach seiner Auffassung würde die buchwertprivilegierte Einbringung nach §§ 20, 24 UmwStG den Finanzierungszusammenhang zwischen dem eingebrachten und dem aufnehmenden Betrieb nicht unterbrechen. Der Große Senat des BFH vertritt demgegenüber die Auffassung, dass § 7g EStG a. F. die Investitionsabsicht „des Steuerpflichtigen" erfordert. Diese könne nicht gegeben sein, wenn der Steuerpflichtige im Zeitpunkt der Geltendmachung der Ansparabschreibung den Betrieb nicht mehr führt.*

Betriebsaufspaltung mit mehreren Besitzunternehmen

Mit Urteil vom 18.6.2015 (Az. IV R 11/13, DStR 2015, S. 2424) bejaht der BFH die Möglichkeit, dass ein Betriebsunternehmen Betriebsaufspaltungen mit mehreren Besitzunternehmen haben kann.

Im Streitfall wurden von insgesamt 24 Besitzunternehmen Grundstücke an die Betriebs-GmbH überlassen. Der BFH bejaht die für die Betriebsaufspaltung erforderliche Überlassung einer wesentlichen Betriebsgrundlage hier bereits dann, wenn dem einzelnen Grundstück im Rahmen aller das Betriebsunternehmen kennzeichnenden Umstände eine funktional nicht nur untergeordnete Bedeutung zukommt. Ausreichend hierfür soll bereits sein, wenn durch die Nutzung des jeweiligen Grundstücks das betriebliche Risiko des Betriebsunternehmens diversifiziert wird.

Zudem stand nach Auffassung des BFH der Annahme einer Betriebsaufspaltung im Streitfall auch nicht entgegen, dass das Betriebsunternehmen nur kraft Rechtsform als gewerblich tätig zu qualifizieren war.

Hinweis: *Die Entscheidung ist kritisch unter dem Aspekt des der Rechtsfigur der Betriebsaufspaltung innewohnenden Rechtsgedankens zu sehen. Denn durch die Betriebsaufspaltung soll das Gewerbesteueraufkommen unabhängig davon sichergestellt werden, ob eine einheitliche gewerbliche Tätigkeit einer Person oder einer Personengruppe durch ein oder mehrere Unternehmen ausgeübt wird. Im Streitfall war die einheitliche Betätigung allerdings in der durch das Betriebsunternehmen ausgeübten Vermietung von Immobilien zu sehen.*

Laut BFH kann zwischen einer GmbH, die nur kraft Rechtsform gewerblich tätig ist, und mehreren Besitzunternehmen eine Betriebsaufspaltung bestehen.

Unschädlichkeit einer Aufwärtsverschmelzung nach steuerneutralem Anteilstausch

Werden Anteile steuerneutral im Wege eines Anteilstauschs in eine Kapitalgesellschaft eingebracht und diese innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren nach der Einbringung veräußert, ist rückwirkend der sog. Einbringungsgewinn II zu versteuern, soweit der Gewinn beim Einbringenden nicht nach § 8b Abs. 2 KStG steuerfrei gewesen wäre, § 22 Abs. 2 UmwStG.

In seinem Urteil vom 21.5.2015 (Az. 2 K 12/13, DStR 2015, S. 2377) vertritt das FG Hamburg die Auffassung, dass eine Aufwärtsverschmelzung jedoch keinen veräußerungsähnlichen Vorgang i. S. d. § 22 Abs. 2 UmwStG darstellt, der zu einer Versteuerung des Einbringungsgewinns II führt. Das Finanzgericht argumentiert, dass mangels Gegenleistung bei der Aufwärtsverschmelzung nicht alle Merkmale des Veräußerungsbegriffs erfüllt sind.

Hinweis: *Damit widerspricht das Gericht der im Umwandlungssteuererlass dargestellten Auffassung der Finanzverwaltung. Gegen das Urteil wurde Revision beim BFH eingelegt (Az. I R 48/15).*

Besteuerung von Entschädigungszahlungen aufgrund einer Vergleichsvereinbarung

In dem vom BFH mit Urteil vom 25.8.2015 (Az. VIII R 2/13, DStR 2015, S. 2375) zu entscheidenden Fall hatte der Betreiber einer mobilen Altenpflege zur Beilegung eines jahrelangen Rechtsstreits auf eine ihm zustehende Förderung mit öffentlichen Mitteln verzichtet und im Gegenzug von Land und Landkreis eine Entschädigung erhalten. Diese ist nach Auffassung des BFH als steuerbegünstigte Entschädigung im Sinne von § 24 Nr. 1 Buchst. a i.V. mit § 34 Abs. 2 Nr. 2 EStG zu behandeln, so dass die sog. Fünftelungsregelung zu Anwendung kommt.

Gebühr für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft

Mit Urteil vom 22.4.2015 (Az. IV R 13/12, DStR 2015, S. 2327) entschied der BFH, dass sich der Gegenstandswert zur Berechnung der Gebühr für eine erteilte verbindliche Auskunft nach dem gestellten Antrag und den sich daraus ergebenden steuerlichen Auswirkungen richtet. Sie bemisst sich aus der Differenz zwischen dem Steuerbetrag, der aufgrund der vom Antragsteller vorgetragenen Rechtsauffassung entstehen würde, und dem Steuerbetrag, der sich bei einer von der Finanzbehörde vertretenen entgegengesetzten Rechtsauffassung ergeben würde.

Hinweis: *Mittelbare steuerliche Auswirkungen, die nicht selbst zum Gegenstand des Antrags gemacht worden sind, wie z. B. die mit der Aufdeckung stiller Reserven verbundene höhere steuermindernde Abschreibung in den Folgejahren, sind bei der Bemessung der Höhe der Auskunftsgebühr nicht zu berücksichtigen.*

Stellen sowohl der Organträger als auch die Organgesellschaft einen einheitlichen Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft, ist die Gebühr einmal gegenüber dem Organträger festzusetzen (FG Köln, Urteil vom 28.10.2014, Az. 8 K 730/12). Eine nochmalige Gebührenfestsetzung gegenüber der Organgesellschaft beurteilte das FG Köln mit weiterem Urteil vom 28.10.2014 als rechtswidrig (Az. 8 K 731/12, EFG 2015, S. 530).

Hinweis: *Da gegen beide Urteile Revision beim BFH eingelegt wurde (Az. I R 81/14 und I R 66/14), bleibt abzuwarten, ob der BFH der nur einmaligen Gebührenfestsetzung gegenüber dem Organträger folgt.*

Grunderwerbsteuer: keine vorläufigen Festsetzungen mehr

Mit Beschluss vom 23.6.2015 (Az. 1 BvL 13/11, 1 BvL 14/11, DStR 2015, S. 1678) hatte das BVerfG die Regelungen des § 8 Abs. 2 GrEStG a. F. zur grunderwerbsteuerlichen Ersatzbemessungsgrundlage als mit dem Grundgesetz für unvereinbar erklärt. Es verpflichtete den Gesetzgeber zu einer auf den 1.1.2009 rückwirkenden Neuregelung. Dieser Verpflichtung ist der Gesetzgeber bereits mit einer entsprechenden Neufassung des § 8 Abs. 2 GrEStG im Rahmen des am 5.11.2015 veröffentlichten Steueränderungsgesetzes 2015 nachgekommen.

Laut BVerfG durften bis zu der gesetzlichen Neuregelung für Erwerbsvorgänge nach dem 31.12.2008 keine auf § 8 Abs. 2 GrEStG a. F. gestützten Steuerfestsetzungen oder Feststellungen mehr ergehen. Als Reaktion hierauf hoben die obersten Finanzbehörden der Länder die gleich lautenden Erlasse vom 17.6.2011 (BStBl. I 2011, 575) auf, wonach wegen des anhängigen Verfahrens vor dem BVerfG Festsetzungen und Feststellungen gemäß § 165 AO vorläufig ergangen waren (Erlasse vom 5.10.2015, DStR 2015, S. 2333). Folglich ergingen für Erwerbsvorgänge nach dem 31.12.2008 seit Veröffentlichung der BVerfG-Entscheidung keine weiteren Festsetzungen und Feststellungen.

Der dadurch herbeigeführte Bearbeitungsstau dürfte sich nun unter Anwendung der gesetzlichen Neuregelung auflösen.

Hinweis: *Die obersten Finanzbehörden der Länder kündigen in ihren gleichlautenden Erlassen vom 5.10.2015 eine gesonderte Weisung zur Anwendung der Neuregelung an. Darin dürften sie u.a. auch auf das Thema des Vertrauensschutzes bei Erwerbsvorgängen nach dem 31.12.2008, für die bereits eine Festsetzung oder Feststellung vorliegt, eingehen, den der Gesetzgeber im Gesetzeswortlaut und in der Begründung zum Steueränderungsgesetz 2015 bereits bejaht hat.*

Doppelbelastung mit Grunderwerbsteuer und Umsatzsteuerpflicht bei atypischer Maklervermittlung

Mit Urteil vom 10.9.2015 (Az. V R 41/14, DStR 2015, S. 2550) kommt der BFH zu dem Ergebnis, dass die Vermittlungsleistung eines atypischen Maklers, dem die Verwertungsbefugnis über die Immobilie erteilt wurde, nicht umsatzsteuerfrei ist. Zwar sind Umsätze, die der Grunderwerbsteuer unterliegen, gemäß § 4 Nr. 9 Buchst. a UStG von der Umsatzsteuer befreit. Der BFH differenziert hier jedoch zwischen der Verwertung der Immobilie und der Vermittlungsleistung des Maklers.

Im Streitfall erteilte der Grundstückseigentümer dem Immobilienmakler das alleinige Verkaufsrecht und eine „unwiderrufliche Verkaufsvollmacht" zur Veräußerung seines Grundstücks (atypischer Makler). Dabei wurde ein mindestens zu erzielender Verkaufspreis vereinbart. Der darüber hinausgehende, erzielte Preisanteil sollte dem Makler als Vertriebsentgelt zustehen. Nach erfolgreicher Vermittlung stellte der Makler entsprechend sein Vertriebsentgelt in Rechnung und verwies auf die Umsatzsteuerfreiheit infolge der bei ihm eingetretenen Belastung mit Grunderwerbsteuer.

Diese Rechtsauffassung lehnt der BFH ab. Zwar wurde durch die Einräumung der Verwertungsbefugnis gemäß § 1 Abs. 2 GrEStG bei dem Makler Grunderwerbsteuer ausgelöst, wobei als Bemessungsgrundlage der vereinbarte Mindestverkaufspreis heranzuziehen ist. Jedoch ist die Vermittlungsleistung hiervon getrennt zu betrachten. Die Vermittlungsleistung erfülle für sich genommen keinen grunderwerbsteuerlichen Tatbestand und unterliege folglich in Höhe des vereinbarten Vertriebsentgelts der Umsatzsteuer.

Hinweis: *Die vermittelte, tatsächliche Immobilienveräußerung des Grundstückseigentümers an den Erwerber stellt einen weiteren grunderwerbsteuerpflichtigen Vorgang dar, wobei sich die Grunderwerbsteuer an dem vereinbarten Preis bemisst. Somit wurde im Streitfall zweifach Grunderwerbsteuer ausgelöst, wenn auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Bemessungsgrundlagen. Dies ändert jedoch laut BFH nichts daran, dass die Vermittlungsleistung des Maklers umsatzsteuerpflichtig ist.*

Aus grunderwerbsteuerlicher Sicht sollte deshalb bei der Vereinbarung eines Vermittlungsauftrags ggf. auf die Einräumung von Verwertungsbefugnissen verzichtet werden.

Vergütungsbestandteile werden in vielen Fällen nur dann steuerlich begünstigt, wenn sie zusätzlich zum Arbeitslohn gezahlt werden.

ARBEITNEHMERBESTEUERUNG

Steuerliche Anerkennung von Gehaltsoptimierungsmodellen

Mit Kurzinformation vom 9.7.2015 (Kurzinformation Lohnsteuer Nr. 05/2015, DStR 2015, S. 2448) geht die OFD Nordrhein-Westfalen auf Gehaltsoptimierungsmodelle ein, mit denen eine Umwandlung von steuerpflichtigem Arbeitslohn in eine steuerfreie oder zumindest pauschal versteuerte Zuwendung auf der Basis neuer Arbeitsverträge erreicht werden soll.

Die steuerliche Anerkennung solcher Modelle setzt zunächst voraus, dass zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer vor der Entstehung des Vergütungsanspruchs eine wirksame Vereinbarung getroffen wird.

Sind Vergütungsbestandteile nur dann steuerbegünstigt, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden, soll diese Voraussetzung im Fall eines geänderten Arbeitsvertrags oder einer Änderungskündigung eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses nicht gegeben sein. Folglich ist z. B. ein Kindergartenzuschuss, um den der bisherige Bruttoarbeitslohn gemäß der Änderung des Arbeitsvertrags gemindert wurde, nicht lohnsteuerfrei zu belassen. Bei befristeten Arbeitsverträgen ist mit dem Auslaufen der bisherigen Arbeitsverträge und dem Abschluss neuer Arbeitsverträge mit entsprechenden Regelungen hingegen das Zusätzlichkeitserfordernis erfüllt.

Einkommensteuernachzahlung bei Nettolohnvereinbarung

Leistet der Arbeitgeber bei einer Nettolohnvereinbarung für seinen Arbeitnehmer eine Einkommensteuernachzahlung für ein vergangenes Jahr, ist darin ein der Einkommensteuer unterliegender, durch den Arbeitgeber gewährter Vorteil zu sehen. Durch die Tilgung der privaten Steuerschuld des Arbeitnehmers fließt diesem zum Zeitpunkt der Nachzahlung ein sonstiger Bezug zu. Die Einkommensteuernachzahlung ist deshalb auf einen Bruttobetrag hochzurechnen, so der BFH mit Urteil vom 3.9.2015 (Az. VI R 1/14, DStR 2015, S. 2599).

Hinweis: *Damit lehnt der BFH die Auffassung der Vorinstanz ab, wonach die Einkommensteuernachzahlung des Arbeitgebers Bruttoarbeitslohn darstellen soll (FG Düsseldorf, Urteil vom 3.12.2013, Az. 13 K 2184/12 E, EFG 2014, S. 268, vgl. novus Dezember 2014, S. 10).*

Sachbezugswerte 2016

Der Bundesrat stimmte am 6.11.2015 der Achten Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung zu. Der Wert der Unterkunft bleibt demnach in 2016 unverändert bei 223 Euro. Der Monatswert für Verpflegung beträgt ab 1.1.2016 236 Euro (bislang 229 Euro). Dementsprechend erhöhen sich die Sachbezugswerte für einzelne Mahlzeiten wie folgt:

Mahlzeit	Sachbezugswert 2016	Sachbezugswert 2015
Mittag- oder Abendessen	3,10 Euro	3,00 Euro
Frühstück	1,67 Euro	1,63 Euro

Aufwendungen eines Arbeitnehmers für eine teilweise beruflich veranlasste Feier

Laut Urteil des BFH vom 8.7.2015 (Az. VI R 46/14, DStR 2015, S. 2373) können Aufwendungen eines Arbeitnehmers für eine Feier aus beruflichem und privatem Anlass hinsichtlich der Gäste aus dem beruflichem Umfeld als Werbungskosten abziehbar sein.

Hinweis: *Im Streitfall lud der Arbeitnehmer anlässlich seiner Bestellung zum Steuerberater und seines 30. Geburtstags Kollegen, Verwandte und Freunde in eine Stadthalle zu einer Feier ein. Die für die Hallenmiete und Bewirtung entstandenen Aufwendungen verteilte er nach Köpfen und machte diese, soweit sie den Gästen aus dem beruflichen Bereich zuzuordnen waren, als Werbungskosten geltend.*

Der BFH bejaht den Abzug der so abgegrenzten Aufwendungen, wenn die Einladung der Gäste aus dem beruflichen Umfeld (nahezu) ausschließlich beruflich veranlasst ist. Davon könne insbesondere dann ausgegangen werden, wenn nicht nur ausgesuchte Arbeitskollegen eingeladen, sondern die Einladungen nach abstrakten berufsbezogenen Kriterien, z. B. Abteilungszugehörigkeit, ausgesprochen werden.

Umgekehrte Familienheimfahrten ins Ausland berechtigen zum Werbungskostenabzug

Muss ein Arbeitnehmer, der im Rahmen seiner Beschäftigung an ständig wechselnden Arbeitsstätten im Ausland beschäftigt ist, aus betrieblichen Gründen auch an den Wochenenden vor Ort bleiben, können die wöchentlichen Fahrtkosten des Ehepartners an den Beschäftigungsort im Rahmen umgekehrter Familienheimfahrten als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abgezogen werden. Dies entschied das FG Münster mit Urteil vom 28.8.2013 (Az. 12 K 339/10 E, DStRE 2015, S. 1353).

Hinweis: *Gegen das Urteil ist beim BFH die Revision anhängig (Az. VI R 22/14).*

Herausgabe von Bestechungsgeldern an den Arbeitgeber

Die Annahme von Bestechungsgeldern kann strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen und stellt einen Compliance-Verstoß dar. Dennoch fließen derartige Zahlungen oder Gefälligkeiten gelegentlich im Zusammenhang mit der Vergabe von Aufträgen. Mit Urteil vom 16.6.2015 (Az. IX R 26/14, DStR 2015, S. 2321) entschied der BFH, dass Bestechungsgelder, die einem Arbeitnehmer von einem Dritten für die Bevorzugung bei der Auftragsvergabe gezahlt wurden, sonstige Einkünfte im Sinne von § 22 Nr. 3 EStG darstellen.

Gibt der Arbeitnehmer die Bestechungsgelder an den geschädigten Arbeitgeber heraus, führt dies im Zeitpunkt des Abflusses zu Werbungskosten bei den Einkünften aus § 22 Nr. 3 EStG. Dabei greift die Verlustausgleichsbeschränkung gemäß § 22 Nr. 3 Sätze 3 und 4 EStG, so dass die Verluste nur von positiven Einkünften aus § 22 Nr. 3 EStG abgezogen werden dürfen.

Hinweis: *Diese Verlustausgleichsbeschränkung hält der BFH für verfassungsgemäß.*

Arbeitgeberinsolvenz: Bürgschaftsverluste eines Arbeitnehmers als Werbungskosten?

Der BFH hatte in seinem Urteil vom 8.7.2015 (Az. VI R 77/14, DStR 2015, S. 2533) zu klären, ob Aufwendungen eines vormaligen Geschäftsführers einer in Insolvenz gegangenen GmbH aus Bürgschaftsinanspruchnahmen als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit berücksichtigt werden können. Die Bürgschaftsübernahme stand im Zusammenhang mit der Stellung als Geschäftsführer und einem beabsichtigten Beteiligungserwerb, zu dem es nicht gekommen war.

Der BFH stellt in seinem Urteil klar, dass Erwerbsaufwand den Einkünften zuzurechnen ist, zu denen der engere und wirtschaftlich vorrangige Veranlassungszusammenhang besteht. Dabei ist es nach seinen Ausführungen nicht ausgeschlossen, dass auch im Fall einer gegenwärtig ausgeübten Erwerbstätigkeit ein Erwerbsaufwand wirtschaftlich vorrangig durch eine zunächst nur angestrebte Erwerbstätigkeit veranlasst und dieser dementsprechend zuzurechnen ist. Voraussetzung für eine solche Zurechnung ist allerdings, dass diese künftige Erwerbstätigkeit schon hinreichend konkret feststeht.

Hinweis: *Der Streitfall wurde zur weiteren Klärung des Sachverhalts an das Finanzgericht zurückverwiesen.*

Lohnsteuerabzug im Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale

Im Referentenentwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens, der am 26.8.2015 durch das BMF vorgelegt wurde, ist in § 39e Abs. 5a EStG-E eine Regelung enthalten, wonach Arbeitgeber während des Kalenderjahres die Lohnsteuer für verschiedenartige Bezüge für den zweiten und weiteren Bezug ohne Abruf weiterer elektronischer Lohnsteuerabzugsmerkmale nach der Steuerklasse VI erheben dürfen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Arbeitgeber die verschiedenartigen Bezüge bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahres zusammenfasst.

Aufgrund dieser geplanten Regelung wird die bereits bestehende Nichtbeanstandungsregelung aus Billigkeitsgründen gemäß BMF-Schreiben vom 25.7.2013 (BStBl. I 2013, S. 943) sowie vom 23.10.2014 (BStBl. I 2015, S. 1411) mit BMF-Schreiben vom 19.10.2015 (Az. IV C 5 - S2363/13/10003, DStR 2015, S. 2387) für das Kalenderjahr 2016 verlängert.

Hinweis: *Die Verlängerung gilt für die Lohnsteuererhebung auf den laufenden Arbeitslohn für vor dem 1.1.2017 endende Lohnzahlungszeiträume und auf vor dem 1.1.2017 zufließende sonstige Bezüge.*

Rückwirkend geänderte Bemessungsgrundlage für unentgeltliche Wertabgabe in Seeling-Fällen unionsrechtskonform

Ordnete ein Unternehmer in der Vergangenheit ein privat und unternehmerisch, d. h. gemischt genutztes Gebäude in vollem Umfang seinen Unternehmen zu, konnte er gemäß der sog. Seeling-Rechtsprechung in vollem Umfang den Vorsteuerabzug aus den Bauerrichtungskosten in Anspruch nehmen und hatte für den privat genutzten Gebäudeteil eine unentgeltliche Wertabgabe zu besteuern. In diesen Fällen wird gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 UStG ab dem 1.7.2004 für die unentgeltliche Wertabgabe je 10 % der Herstellungskosten des Gebäudes über einen Zeitraum von zehn Jahren zugrunde gelegt. Die Verteilung der Gesamtaufwendungen auf den Zeitraum der Nutzung zur Bemessung dieser unentgeltlichen Wertabgabe richtet sich seither nicht nach der bilanzrechtlich maßgebenden Nutzungsdauer von Gebäuden, sondern nach dem Berichtigungszeitraum von § 15a UStG.

Wie bereits der EuGH mit Urteil vom 14.9.2006 (Rs. C-72/05, Wollny, BStBl. II 2007, S. 32), bestätigt nun auch der BFH diese Vorgehensweise mit Urteil vom 12.8.2015 (Az. XI R 6/13, DStR 2015, S. 2437) als unionsrechts- und verfassungskonform. Auch sieht er keinen Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot.

Umsatzsteuerliche Behandlung einer im Gesamtentgelt einer Übernachtungsleistung inkludierten Saunaleistung

Saunaleistungen, die nach dem 30.6.2015 erbracht werden, sind mit dem Umsatzsteuersatz von 19 % zu besteuern (BMF-Schreiben vom 28.10.2014, BStBl. I 2014, S. 1439). Somit ist ein Gesamtentgelt, das für die dem ermäßigten Steuersatz von 7 % unterliegende Übernachtungsleistung zusammen mit der Saunaleistung einheitlich gezahlt wird, auf die einzelnen Leistungen aufzuteilen.

Mit Schreiben vom 21.10.2015 (Az. III C 2 - S 7243/07/10002-03, DStR 2015, S. 2450) weitet das BMF die in Abschn. 12.16 Abs. 12 UStAE enthaltene Vereinfachungsregelung aus. Es wird somit nicht beanstandet, wenn die in einem Pauschalangebot enthaltenen, dem Regelsteuersatz unterliegenden Leistungen in der Rechnung zu einem Sammelposten zusammengefasst und der darauf entfallende Entgeltanteil in einem Betrag ausgewiesen werden. Der z. B. als „Business-Package" oder „Servicepauschale" enthaltene Sammelposten kann demnach seit 30.6.2015 auch Saunaleistungen beinhalten.

Ermessensfehlerhaftigkeit eines die Umsatzsteuerabschlusszahlung übersteigenden Verspätungszuschlags

Zwar ist das Finanzamt bei einer verspäteten Abgabe der Jahres-Umsatzsteuererklärung berechtigt, einen Verspätungszuschlag festzusetzen, bei geringfügiger Abschlusszahlung ist dieser jedoch in einer Höhe von 1.500 Euro ermessensfehlerhaft. Dies entschied der BFH mit Urteil vom 18.8.2015 (Az. V R 2/15, DStR 2015, 2382).

Hinweis: *Laut BFH stellt die Höhe der Abschlusszahlung eine Richtschnur für die Bemessung der Höhe des Verspätungszuschlags dar. Unter den Gesichtspunkten der Vorteilsziehung und des Verschuldens ist jedoch abzuwägen, welches Gewicht der verspäteten Abgabe der Steuererklärung noch zukommt, nachdem die geschuldete Steuer fast vollständig entrichtet worden ist. So dürfen Zuschläge, die den Charakter steuerlicher Sanktionen haben, nicht außer Verhältnis zu der Schwere des Pflichtverstoßes des Steuerpflichtigen stehen. Ein die Abschlagszahlung übersteigender Verspätungszuschlag kann deshalb nur bei besonderer Schwere der Umstände des Einzelfalles festgesetzt werden.*

ERBSCHAFTSTEUER

Ermittlung der Beschäftigtenzahl bei einer Holdinggesellschaft

Nach der derzeit noch geltenden erbschaftsteuerlichen Regelung ist für die Gewährung der Begünstigung von Betriebsvermögen die sog. Lohnsummenregelung nicht zu beachten, wenn der Betrieb nicht mehr als 20 Beschäftigte hat, § 13a Abs. 1 Satz 4 ErbStG. Infolge einer in 2013 vorgenommenen Gesetzesänderung ist seit 7.6.2013 bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahl einer Personen- oder Kapitalgesellschaft neben den eigenen Beschäftigten die Anzahl der Beschäftigten entsprechend zu berücksichtigen, wenn die Gesellschaft zu mehr als 25 % an Personen- oder Kapitalgesellschaften im Inland oder EU-/EWR-Ausland beteiligt ist.

Nach Auffassung des FG Köln bleiben bei der Prüfung der 20-Beschäftigten-Grenze vor dieser gesetzlichen Änderung, und somit in Erwerbsfällen vor dem 7.6.2013, die Beschäftigten von Gesellschaften, an denen eine Holdinggesellschaft beteiligt ist, außer Betracht. Somit kommt es nicht zur Anwendung der Lohnsummenfrist, wenn die Holdinggesellschaft selbst nicht mehr als 20 Beschäftigte hat (Urteil vom 10.6.2015, Az. 9 K 2384/09, DStRE 2015, S. 1245).

Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung (Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 5.12.2012, BStBl. I 2012, S. 1250) sieht das Finanzgericht in der Gesetzesänderung keine auch für die Vergangenheit wirkende Klarstellung, sondern misst dieser eine konstitutive und damit nur für Erwerbe ab 7.6.2013 geltende Wirkung bei.

Hinweis: *Gegen das Urteil wurde unter dem Aktenzeichen II R 34/15 Revision beim BFH eingelegt, so dass dieser Gelegenheit hat, über die Rechtsfrage final zu entscheiden.*

BESTEUERUNG VON PRIVATPERSONEN

Erträge des Altersvorsorgevermögens sind keine Altersvorsorgebeiträge

Erträge des Altersvorsorgevermögens sind keine zulagefähigen Altersvorsorgebeiträge im Sinne von § 82 EStG. Dies entschied der BFH mit Urteil vom 8.7.2015 (Az. X. R 41/13, DStRE 2015, S. 1365). Dazu führt er aus, dass Voraussetzung für die Erlangung der Altersvorsorgezulage die Leistung eines Altersvorsorgebeitrags ist. Demgegenüber genügt es nicht, wenn lediglich Zinsen und Erträge des Vorsorgevermögens dem Altersvorsorgevertrag im Rahmen einer Thesaurierung gutgeschrieben werden.

Hinweis: *Daneben bestätigte der BFH die Verfassungsmäßigkeit der Übertragung der Zuständigkeit zur Gewährung der Altersvorsorgezulage auf das Bundeszentralamt für Steuern und im Wege der Organleihe auf die Deutsche Rentenversicherung Bund, Zentrale Zulagenstelle für Altersvorsorgevermögen sowie der alleinigen erstinstanzlichen Zuständigkeit des FG Berlin-Brandenburg für Fragen der Gewährung der Altersvorsorgezulage.*

Zivilprozesskosten aus Erbschaftsteuerstreitigkeiten als außergewöhnliche Belastungen

In dem vom FG Düsseldorf mit Urteil vom 21.10.2015 (Az. 9 K 2257/13 E) zu entscheidenden Fall verlangte ein vermeintlicher Erbe die Übertragung eines Miteigentumsanteils am Familieneigenheim der Klägerin auf eine Erbengemeinschaft. Die dabei angefallenen Zivilprozesskosten der Klägerin stellen nach Auffassung des Gerichts aufgrund der existenziellen Bedeutung des Prozesses und der fehlenden Mutwilligkeit der Prozessführung außergewöhnliche Belastungen dar.

Hinweis: *Gegen das Urteil ist Revision beim BFH anhängig (Az. VI R 70/14), so dass dieser Gelegenheit haben wird, über diese Rechtsfrage abschließend zu entscheiden.*

Steuerermäßigung nach § 35a EStG für Schornsteinfegerleistungen

Entgegen seiner bisherigen Verlautbarung (BMF-Schreiben vom 10.1.2014, BStBl. I 2014, S. 75) hat das BMF in allen noch offenen Steuerfällen keine Bedenken, für Schornsteinfegerleistungen die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nach § 35a EStG zu gewähren.

Hinweis: *Somit kann die tarifliche Einkommensteuer auf Antrag um 20 % der Aufwendungen für Mess- oder Überprüfarbeiten einschließlich der Feuerstättenschau, als auch der Aufwendungen für Reinigungs- und Kehrarbeiten gemindert werden, höchstens um 1.200 Euro im Veranlagungszeitraum.*

Auch Schornsteinfegerleistungen können als Handwerkerleistungen steuermindernd berücksichtigt werden.

INTERNATIONALES STEUERRECHT

Inkrafttreten des neuen DBA Niederlande

Zum 1.1.2016 tritt das bereits am 12.4.2012 zwischen Deutschland und den Niederlande unterzeichnete neue Doppelbesteuerungsabkommen in Kraft.

Die wesentlichen, im Vergleich zum bisherigen Abkommen zu beachtenden Änderungen sind:

- Bei der Ermittlung des Gewinns einer Betriebsstätte in dem anderen Vertragsstaat kommt der sog. Authorized OECD Approach (AOA) zur Anwendung, wonach für die Gewinnaufteilung eine unbeschränkte wirtschaftliche Selbständigkeit der Betriebsstätte fingiert wird.
- Neben den bereits bislang vorgesehenen Ermäßigungen kann die Quellensteuer bei Dividenden auf 5 % reduziert werden, wenn eine Kapitalgesellschaft zu mindestens 10 % unmittelbar am Kapital der ausschüttenden Gesellschaft beteiligt ist.
- In den Niederlanden Ansässige, die mit ihrem Arbeitseinkommen oder ihren Vorstandsvergütungen in Deutschland der Besteuerung unterliegen, können eine Steuerermäßigung beanspruchen, soweit diese in die Bemessungsgrundlage für Zwecke der niederländischen Besteuerung einbezogen werden.
- In Deutschland Steuerpflichtige, die in den Niederlanden Geschäftsführer- bzw. Vorstandsbezüge beziehen und versteuern, sollen nach der Formulierung des Art. 15 Abs. 2 DBA künftig in Deutschland mit diesen Einkünften nicht mehr von der Steuerbefreiung profitieren, sondern in der Regel die niedrigere niederländische Steuer nur noch auf die deutsche Steuer anrechnen dürfen. Die Neuregelung soll spätestens ab 2017 zur Anwendung kommen.

Hinweis: *Auf Grund dieser steuerlichen Schlechterstellung im Vergleich zu den bisherigen Vorgaben des DBA sollte die Inanspruchnahme der Übergangsfrist und eine Modifizierung der Vergütungsregelungen zeitnah überprüft werden.*

Ehegattensplitting bei fiktiver unbeschränkter Einkommensteuerpflicht: Prüfung der Einkunftsgrenzen

Auf Antrag werden natürliche Personen als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Dies setzt voraus, dass sie inländische Einkünfte im Sinne § 49 EStG haben und diese Einkünfte im Kalenderjahr mindestens zu 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte den Grundfreibetrag nicht übersteigen, § 1 Abs. 3 EStG.

Der BFH präzisiert mit Urteil vom 6.5.2015 (Az. I R 16/14, DStR 2015, S. 2273) seine Spruchpraxis. Danach ist zur Prüfung, ob Ehegatten die Einkunftsgrenzen (relative oder absolute Wesentlichkeitsgrenze) für das Wahlrecht zur Zusammenveranlagung bei fiktiver unbeschränkter Einkommensteuerpflicht gemäß § 1 Abs. 3 EStG wahren, auf die Einkünfte beider Ehegatten abzustellen und der Grundfreibetrag zu verdoppeln (BFH-Urteil vom 6.5.2015, Az. I R 16/14). Dies hat im Rahmen einer nur einstufigen und gemeinsamen Prüfung zu erfolgen, wie es in § 1a Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 EStG vorgesehen ist.

Hinweis: *Damit widerspricht der BFH weiterhin der in den Einkommensteuerrichtlinien in R 1 EStR 2012 niedergelegten Verwaltungsauffassung, wonach vorab die Einhaltung der Einkunftsgrenzen durch jeden der Ehegatten zu prüfen ist.*

Meldepflichten auf Grund des FATCA Abkommens

Am 31.5.2013 haben Deutschland und die USA das Abkommen zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten hinsichtlich der US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen (Foreign Account Tax Compliance Act, FATCA) beschlossen. Mit der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung vom 23.7.2014 (BGBl. I 2015, S. 1222) wurden die aus dem Abkommen resultierenden Registrierungs-, Erhebungs- und Übermittlungspflichten weiter konkretisiert. Das BMF hat nun mit Schreiben vom 3.11.2015 (Az. IV B 6 - S 1316/11/10052 :133) zu dem Anwendungsbereich und dem praktischen Umgang mit dem FATCA Abkommen Stellung genommen und erläutert, wie die Datenübermittlung per Datenfernübertragung durch meldepflichtige deutsche Finanzinstitute an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu erfolgen hat.

Meldung von Finanzdaten

Auf der Grundlage des FATCA Abkommens sind deutsche Finanzinstitute nun grundsätzlich verpflichtet, die Konten ihrer Kunden nach sog. „US-amerikanischen meldepflichtigen Konten" zu durchsuchen und bestimmte Daten von identifizierten meldepflichtigen Konten bis zum 31.7. des folgenden Kalenderjahres an das BZSt zu übermitteln. Dabei enthält der amtlich vorgeschriebene Datensatz neben dem Namen, der Anschrift und weiteren Identifizierungsmerkmalen u. a. auch die Kontonummer, den Kontostand, Angaben zu Zins- und Dividendenerträgen sowie zu Veräußerungserlösen.

„US-amerikanische meldepflichtige Konten" liegen grundsätzlich nur vor, wenn deren Kontoinhaber „spezifizierte Personen der Vereinigten Staaten von Amerika" sind. Hierunter fallen natürliche Personen, die Staatsbürger der USA oder im Sinne des DBA-USA dort ansässig sind, worunter Inhaber einer Greencard, Personen mit Wohnsitz in den USA und Personen fallen, die nach dem sog. „Substantial Presence Test" ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den USA haben. Als „spezifizierte Person der Vereinigten Staaten von Amerika" können aber auch juristische Personen, Personengesellschaften oder Trusts gelten, deren Bruttoeinkünfte zu mindestens 50 % aus passiven Einkünften i. S. d. FATCA Abkommens (z. B. Lizenzen, Dividenden, Mietgebühren, Zinsen) herrühren (sog. passive „Non-Financial Foreign Entity", kurz passive NFFE) und die von einer oder mehreren „spezifizierten Personen der Vereinigten Staaten von Amerika" beherrscht werden.

Hinweis: *Die Finanzinstitute sind dazu übergegangen, bei Neueröffnung eines Kontos von natürlichen Personen als auch von juristischen Personen und Personengesellschaften regelmäßig die Beantwortung eines Fragebogens (sog. FATCA Selbstauskunft) einzufordern, unabhängig davon, ob überhaupt ein US-Bezug des Kontoinhabers vorliegt. Darüber hinaus werden seitens der Finanzinstitute auch vermehrt Bestandskunden gebeten, eine FATCA Selbstauskunft abzugeben, um etwaige Meldepflichten klären zu können. Wegen der Komplexität dieser Selbstauskunft dürfte regelmäßig das Hinzuziehen eines Steuerberaters erforderlich sein.*

Legen „spezifizierte Personen der Vereinigten Staaten von Amerika" ihren FATCA Status gegenüber den Finanzinstituten nicht offen, gelten deren Konten im Zweifel als „identifizierte US-amerikanische meldepflichte Konten". Zahlungen aus US-Quellen könnten dann mit einer US-amerikanischen Strafquellensteuer von 30 % belegt werden.

Hinweis: *Unklar ist dabei, ob und wie eine solche Strafsteuer auf die Steuer in Deutschland angerechnet werden kann.*

Neue W-8 Formulare

Steuerpflichtige, die im Rahmen von Geschäftsbeziehungen Leistungen an in den USA ansässige Unternehmen erbringen, werden vom Leistungsempfänger aufgefordert, ein sog. W-8 Formular auszufüllen. Je nach Personenkreis, d. h. natürliche Personen, Gesellschaften, etc., sind unterschiedliche W-8 Formulare zu verwenden. Liegt dem Zahlenden in den USA das ausgefüllte W-8 Formular nicht vor, ist er verpflichtet von den Zahlungen eine pauschale US-Quellensteuer von 30 % einzubehalten.

Aufgrund des FATCA Abkommens sind mit Wirkung zum 1.1.2015 neue W-8 Formulare eingeführt worden, in denen nun ebenfalls der FATCA-Status abgefragt wird. Darüber hinaus muss in dem W-8 Formular angegeben werden, auf welcher Grundlage die etwaige Inanspruchnahme einer Abkommensvergünstigung erfolgt (z. B. Reduzierung von Quellensteuern auf Zinsen und Dividenden im Rahmen des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und den USA).

Hinweis: *Die in den USA einbehaltene pauschale Quellensteuer von 30 % kann nur in der Höhe in Deutschland angerechnet werden, in der den USA aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens auch ein Recht zum Quellensteuerabzug zusteht. Für den Steuerpflichtigen besteht daher nur die Möglichkeit, sich die darüber hinausgehende einbehaltene Quellensteuer in den USA erstatten zu lassen.*

Auf Grund der Klärung der Rechtslage durch die Rechtsprechung nimmt der Handel mit gebrauchten Softwarelizenzen stetig zu.

Lizenzmanagement – Kauf gebrauchter Softwarelizenzen

Software Lizenzmanagement von Unternehmen ist eine Thematik, die insbesondere in den letzten Jahren sehr stark an Dynamik gewonnen hat. Abseits einer Über- oder Unterlizenzierung sowie häufigerer und stets strenger stattfindender Lizenzaudits geht es grundsätzlich auch um den finanziellen Aufwand für benötigte Software. Nicht jedes mittelständische oder kleine Unternehmen kann es sich leisten, jeweils zeitnah auf den Anwender-PCs das neueste Betriebssystem oder die aktuellste Office-Version zu installieren. Im Rahmen dessen muss sich das betroffene Unternehmen Gedanken machen, welche alternativen Möglichkeiten sich eröffnen.

Grundsätzlich ist es nicht sinnvoll, Software zu nutzen, für die der Supportdienst bzw. die Wartung durch den Hersteller abläuft oder bereits abgelaufen ist. Durch veraltete, nicht mehr den aktuellsten Sicherheitsstandards entsprechende Software ergeben sich potentielle Sicherheitsrisiken, da unzureichend geschützte IT-Systeme beispielsweise den Diebstahl von Daten, mitunter von unternehmensexistenziellem Informationsgehalt, ermöglichen können. Zugleich ist die stetige Aktualisierung bzw. das Installieren der neuesten Softwareversion ggf. auch immer mit einem erhöhten Anpassungsaufwand an die bestehenden laufenden IT-Systeme verbunden.

Eine Möglichkeit, dem entgegenzuwirken, kann in dem Kauf gebrauchter Softwarelizenzen bestehen. Diese können beispielsweise aus Insolvenzen, Arbeitsplatzabbau, Systemumstellungen oder Umstrukturierungsmaßnahmen anderer Unternehmen stammen.

Der Handel mit gebrauchten Softwarelizenzen hat in den letzten zwei bis drei Jahren stetig zugenommen. Verantwortlich dafür ist insbesondere das Urteil des EuGH vom 3.7.2012 (Rs. C-128/11, GRUR 2012, S. 904) sowie des BGH vom 17.7.2013 (Az. I ZR 129/08, NJW-RR 2014, S. 360), das sich auf das Urteil des EuGH stützt und dieses bestätigt. In der Pressemitteilung des EuGH zu seinem Urteil (Nr. 94/12) heißt es:

„Der Gerichtshof führt in seinem Urteil aus, dass der Grundsatz der Erschöpfung des Verbreitungsrechts nicht nur dann gilt, wenn der Urheberrechtsinhaber die Kopien seiner

Software auf einem Datenträger (CD-ROM oder DVD) vermarktet, sondern auch dann, wenn er sie durch Herunterladen von seiner Internetseite verbreitet. Stellt der Urheberrechtsinhaber seinem Kunden nämlich eine – körperliche oder nichtkörperliche – Kopie zur Verfügung, und schließt er gleichzeitig gegen Zahlung eines Entgelts einen Lizenzvertrag, durch den der Kunde das unbefristete Nutzungsrecht an dieser Kopie erhält, so verkauft er diese Kopie an den Kunden und erschöpft damit sein ausschließliches Verbreitungsrecht. Durch ein solches Geschäft wird nämlich das Eigentum an dieser Kopie übertragen. Somit kann sich der Rechtsinhaber, selbst wenn der Lizenzvertrag eine spätere Veräußerung untersagt, dem Weiterverkauf dieser Kopie nicht mehr widersetzen."

Darüber hinaus umfasst das Urteil u. a. noch die folgenden Aspekte, die es zu beachten gilt:

- Die Erschöpfung des Verbreitungsrechts erstreckt sich auf die vom Urheberrechtsinhaber verbesserte und aktualisierte Fassung; dies bedeutet, dass der neue Besitzer der Software die aktuellen Updates der gekauften Software herunterladen und installieren darf.
- Die Kopie auf den PC des Ersterwerbers und somit des Verkäufers der Software ist unbrauchbar zu machen, da sonst gegen das „Recht des Urheberrechtsinhabers auf Vervielfältigung seines Computerprogramms" verstoßen wird.
- Eine Aufspaltung von sog. Volumenlizenzen, in diesem vorliegenden Fall speziell Client-Server-Lizenzen, ist nicht möglich.

Die Zulässigkeit des Vertriebs der Software ist durch o. g. Urteile bestätigt worden. Die Aufspaltung von Volumenlizenzen ist in den Urteilen des EuGH und BGH aus den Jahren 2012 und 2013 nicht final geklärt worden, so dass insoweit noch Rechtsunsicherheit bestand. Eine Volumenlizenz beschreibt in diesem Zusammenhang die Möglichkeit für ein Softwareprodukt, welches beispielsweise auf mehreren Anwender-PCs im Unternehmen installiert werden soll (neben einem gängigen Office-Produkt könnte es sich hierbei beispielsweise um ein spezielles CAD-Produkt handelt), Lizenzen gebündelt zu erwerben. Somit erlaubt eine Volumenlizenz, bei einer ausreichend großen Anzahl, u. a. eine Vereinfachung des Beschaffungsprozesses.

Mit seinem Urteil vom 11.12.2014 (Az. I ZR. 8/13, NJW-RR 2015, S. 1138) nimmt der BGH nun eine weitgehende Einschränkung des Aufspaltungsverbots vor, indem er im Fall einer Volumenlizenz eine Abspaltung und den Weiterverkauf von Einzellizenzen für rechtmäßig erklärt. Im Urteil heißt es dazu:

„Hat der Ersterwerber dagegen eine Lizenz erworben, die die Nutzung mehrerer eigenständiger Kopien des Computerprogramms erlaubt (sogenannte Volumen-Lizenz), ist er dazu berechtigt, das Recht zur Nutzung des betreffenden Programms für eine von ihm bestimmte Zahl von Nutzern weiterzuverkaufen und für die verbleibende Zahl von Nutzern weiter zu nutzen. Bei den einzelnen Lizenzen handelt es sich um jeweils selbständige Nutzungsrechte, die eigenständig übertragen werden können."

Der Kauf von gebrauchten Softwarelizenzen hat auf dem ersten Blick für ein Unternehmen viele Vorteile. Dazu gehören unter anderem:

- Es kann eine Kostenersparnis erzielt werden.
- Die Rechte auf Updates und somit auf die neueste Version eines Softwareproduktes werden beim Kauf mitübertragen (je nach Lizenzmodell).
- Alte, aber trotz allem sichere Software bzw. Programmversionen können für Unternehmen wichtige Funktionen beinhalten, die die neueste Version nicht mehr bietet.
- Software unterliegt im Vergleich zur Hardware keinem Verschleiß.

Allerdings ist mit einem potentiellen Kauf auch gleichzeitig ein unternehmerisches Risiko verbunden, das minimiert, aber nicht durchgehend eliminiert werden kann. Erwähnt sei in diesem Zuge insbesondere die einzuhaltende lückenlose Lizenzkette.

Der Nachweis für die legale Nutzung der verwendeten Software liegt in der Verantwortung des Anwenders. Dies bedeutet, dass der Anwender jederzeit (bspw. im Rahmen eines Microsoft-Lizenz-Audits) den Nachweis erbringen muss, dass die gebraucht gekaufte Software ursprünglich von dem Hersteller (in diesem Fall Microsoft) verkauft wurde. Demzufolge muss die Lizenzkette vom Hersteller bis zum Anwender dargelegt werden können.

Hinweis: *Es ist daher ratsam, sich den ursprünglichen Lizenzvertrag zwischen dem Hersteller und dem ersten Erwerber für die Lizenzen zeigen und aushändigen zu lassen. Dies ist insbesondere dahingehend von Bedeutung, um sicherstellen zu können, dass es sich bei dem Kauf / Verkauf nicht um ein „Scheinrecht" handelt. Ein vom Verkäufer angebotener standardisierter Notartext, der nicht auf den erwähnten Lizenzvertrag eingeht, oder eine selbst ausgestellte Bescheinigung entspricht in diesem Zuge nicht den benötigten Anforderungen und ist kein ausreichender Lizenznachweis. Ist es einem Verkäufer von gebrauchten Softwarelizenzen nicht möglich, die Lizenzkette bis zum Ersterwerber zu dokumentieren, besteht potentiell ein Risiko.*

Befindet sich ein Unternehmen in der Situation, in der über den Kauf gebrauchter Softwarelizenzen nachgedacht wird, sind verschiedenste Aspekte zu beachten – insbesondere hinsichtlich der Einhaltung einer ordnungsgemäßen Lizenzübertragung. Bei (lizenzrechtlichen) Unklarheiten oder einer nicht sicheren Verfahrens- und Vertragslage, auch im Hinblick auf zukünftige Lizenz-Audits, sollte grundsätzlich im Vorfeld bspw. Rücksprache mit dem zuständigen Wirtschaftsprüfer gehalten werden. Der Sachverhalt und der Anbieter der Softwarelizenzen sind genauestens zu prüfen, um zukünftig nicht unüberschaubare sowie nicht final kalkulierbare Risiken einzugehen.

KWKG-Novelle 2015: Erwartete Änderungen für die Privilegierung von stromkostenintensiven Unternehmen des produzierenden Gewerbes

Das Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) KWKG 2002 vom 19.3.2002, zuletzt geändert aufgrund der Verordnung vom 31.8.2015, eröffnet für bestimmte natürliche und juristische Personen, die Strom verbrauchen (Letztverbraucher) die Möglichkeit, eine Entlastung betreffend die an den jeweiligen Netzbetreiber zu zahlenden Netzentgelte zu erhalten, § 9 Abs. 7 KWKG 2002. Voraussetzung hierfür ist bisher, dass diese Letztverbraucher Unternehmen des produzierenden Gewerbes sind, einen Stromverbrauch von über 100.000 Kilowattstunden (kWh) haben und dass deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben (sog. Letztverbrauchergruppe C). Als Nachweis hierfür verlangt § 9 Abs. 7 KWKG 2002 einen Prüfvermerk eines Wirtschaftsprüfers.

Können die genannten Voraussetzungen von den jeweiligen Letztverbrauchern erfüllt werden, darf sich das Netzentgelt für die über 100.000 kWh hinausgehende Lieferungen höchstens um 0,025 ct./kWh erhöhen. Diese Begünstigungsregelung gilt gleichzeitig auch für Unternehmen des schienengebundenen Verkehrs sowie für Eisenbahninfrastrukturunternehmen, sofern diese die Voraussetzungen des § 9 Abs. 7 Sätze 2 und 3 KWKG 2002 erfüllen.

Derzeit sind regelmäßig folgende Umlagen im Strompreis für Haushalte enthalten:

- EEG-Umlage 6,17 ct./kWh,
- § 19 StromNEV-Umlage 0,227 ct./kWh,
- KWK-Aufschlag 0,254 ct./kWh und
- Offshore-Haftungsumlage./.0,051 ct./kWh.

Mit Datum vom 26.10.2015 haben die vier Übertragungsnetzbetreiber die ab dem 1.1.2016 zu leistenden Umlagen veröffentlicht und diese mit Verweis auf die derzeit in der Umsetzung befindliche KWKG-Novelle 2015 deutlich angehoben.

Mit der Absicht, verbesserte Konditionen für den Neubau und die Modernisierung von KWK-Anlagen zu schaffen und gleichzeitig EU-rechtliche Vorgaben umzusetzen, hat die Bundesregierung am 23.9.2015 den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG-Novelle 2015) veröffentlicht. Dieses Gesetz wurde am 5. und 6.11.2015 im Bundesrat und Bundestag gelesen und soll nach derzeitigem Zeitplan Mitte Dezember 2015 verabschiedet werden und am 1.1.2016 in Kraft treten.

In der Oktober-Ausgabe der novus Mandanteninformation hatten wir bereits über die anstehenden Änderungen für Fernwärmenetzbetreiber berichtet. Doch auch für die Nachfolgeregelung des § 9 Abs. 7 KWKG 2002 sind wichtige Änderungen zu erwarten:

Anders als zunächst diskutiert, sieht § 26 Abs. 2 KWKG-E die Begünstigungen für die Letztverbrauchergruppe C weiterhin vor, erhöht aber die Eintrittsschwelle von 100.000 kWh auf 1.000.000 kWh. Weiterhin stellt § 26 Abs. 2 KWKG-E zwar wie bisher auf ein Stromkostenverhältnis zum Umsatz von 4 % ab, verweist aber gleichzeitig auf die in § 277 HGB enthaltene Definition der Umsatzerlöse. Bedingt durch die ab dem 1.1.2016 durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) geänderte Gesetzesfassung ist unter Umständen damit zu rechnen, dass die 4 %-Schwelle von einer geringeren Anzahl von Unternehmen erreicht werden kann. Ergänzend kommt hinzu, dass sich – neben der Erhöhung der Eintrittsschwelle – auch das reduzierte Netzentgelt für Jahresverbräuche von über einer Gigawattstunde ab dem 1.1.2016 statt um 0,025 ct/kWh um 0,03 Ct./kWh erhöhen darf.

Ebenfalls belastend sieht die Neuregelung vor, dass die Privilegierung nach der Gesetzesbegründung zur KWKG-Novelle 2015 nur noch für selbstverbrauchte Strommengen greifen soll, so dass die an einen Dritten weitergeleiteten Strommengen nicht mehr begünstigt wären (Wegfall der sog. Gartenzauntheorie). Wenngleich sich nunmehr durch § 26 Abs. 2 Satz 1 KWKG-E auch für Letztverbraucher innerhalb eines geschlossenen Verteilernetzes i. S. d. § 110 EnWG die Anwendung der Begünstigungsregelung eröffnet, bedingt diese Neuregelung zusätzliche Dokumentationspflichten, da weitergeleitete Strommengen zukünftig dem Netzbetreiber darzulegen sind und über § 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG-E voraussichtlich auch vom beauftragten Wirtschaftsprüfer zu prüfen sind.

Hinweis: *Als Zwischenfazit lässt sich somit festhalten, dass die KWKG-Novelle für stromkostenintensive Unternehmen zu einer deutlich höheren Belastung mit Netzentgelten führen wird. Dies gilt ebenso für Schienenbahnen im Sinne des § 5 Nr. 28 EEG 2014, da § 26 Abs. 3 KWKG-E eine entsprechende Anwendung vorsieht und hinsichtlich der zu berücksichtigenden Strommenge und der Abnahmestelle auf die Regelungen der §§ 65 Abs. 1 EEG 2014 und § 65 Abs. 7 Nr. 1 EEG 2014 verweist.*

Eine sicherlich erfreuliche Neuregelung besteht darin, dass bezüglich des Nachweiszeitraums nicht mehr auf das Kalenderjahr, sondern auf das jeweilige Geschäftsjahr abzustellen ist, so dass Überleitungsprobleme bei Unternehmen mit vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr zukünftig wegfallen werden.

Leider sieht die KWKG-Novelle 2015 in der Fassung des Regierungsentwurfs hinsichtlich der bisher schon strittigen Punkte, wie z. B. der Höhe der berücksichtigungsfähigen Stromkosten und hier insbesondere der Berücksichtigung fiktiver KWKG- und/oder EEG-Kosten (vgl. § 64 Abs. 6 Nr. 3 EEG 2014), der Notwendigkeit zur Berücksichtigung von erwarteten Erstattungen im Zusammenhang mit dem Stromsteuergesetz oder der Konzessionsabgabenverordnung, der Berücksichtigung nicht umlagebehafteter Stromkosten der Eigenerzeugung und der Berücksichtigung von Stromverbräuchen die im Ausland angefallen sind, keine klarstellenden Regelungen vor. Es bleibt abzuwarten, ob im weiteren Gesetzgebungsverfahren zumindest in die Gesetzesbegründung hierzu klarstellende Erläuterungen aufgenommen werden.

Im Ergebnis führen die zu erwartenden Neuerungen der KWKG-Novelle 2015 voraussichtlich zu einem spürbaren Anstieg der KWK-Umlagen. Der Gesetzentwurf selbst spricht für nicht privilegierte Endkunden von einer Kostensteigerung von bisher ca. 0,25 ct./kWh auf ca. 0,53 ct./kWh, diese kann aber auch deutlich darüber liegen. Die Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber vom 26.10.2015 gibt hierzu erste Hinweise, da ab 2016 die EEG-Umlage auf 6,354 ct./kWh, die § 19 StromNEV-Umlage auf 0,378 ct./kWh, der KWK-Aufschlag auf 0,445 ct./kWh und die Offshore-Haftungsumlage auf 0,039 ct./kWh steigen sollen.

Die vor zehn Jahren abgeschaffte Vermieterbescheinigung lebt in modifizierter Form wieder auf.

VERTRAGSRECHT

Vermieterbescheinigung ab November 2015 verpflichtend zu erstellen

Ab November 2015 sind Vermieter verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung des Mieters beim Einwohnermeldeamt mitzuwirken. Dazu hat der Vermieter oder eine von ihm beauftragte Person dem Mieter den Ein- oder Auszug innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Um die erfolgte An- oder Abmeldung des Mieters überprüfen zu können, ist der Vermieter berechtigt, eine entsprechende Auskunft beim Einwohnermeldeamt einzuholen (§ 19 Abs. 1 Bundesmeldegesetz).

Hinweis: *Damit lebt die vor zehn Jahren abgeschaffte Vermieterbescheinigung in modifizierter Form wieder auf. Da Verstöße gegen die Bescheinigungspflicht bußgeldbewehrt sind, sollten Vermieter ab 1.11.2015 sicherstellen, dass Vermieterbescheinigungen ordnungsgemäß ausgestellt werden.*

Kündigung eines Bausparvertrags durch die Bausparkasse

Bausparverträge, die vor der Niedrigzinsphase abgeschlossen wurden, sehen oftmals eine Guthabenverzinsung vor, die deutlich höher ist als die derzeit zu erzielende Verzinsung. Das Landgericht Karlsruhe hatte deshalb darüber zu entscheiden, ob die Bausparkasse berechtigt ist, einen Bausparvertrag zu kündigen, dessen Bausparsumme voll eingezahlt und der bereits seit einigen Jahren zuteilungsreif war, aber vom Bausparer angesichts der hohen Verzinsung fortgeführt wurde.

Laut Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 9.10.2015 (Az. 7 O 126/15) steht der Bausparkasse kein Kündigungsrecht zu. Weder ergibt sich ein solches aus den Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge, noch kann von dem gesetzlichen Kündigungsrecht in § 489 Abs.1 Nr. 2 BGB Gebrauch gemacht werden. Denn der Bausparvertrag ist als einheitlicher Darlehensvertrag zu sehen, bei dem zunächst der Bausparer hinsichtlich der eingezahlten Bausparsumme Darlehensgeber und die Bausparkasse Darlehensnehmerin ist. Mit der Inanspruchnahme des Bauspardarlehens tauschen der Bausparer und die Bausparkasse die Rollen als Darlehensgeber und Darlehensnehmer. Durch eine Kündigung des Bausparvertrags würde sich die Bausparkasse sowohl aus der Rolle der Darlehensnehmerin als auch aus der Rolle der Darlehensgeberin lösen, was von dem Kündigungsrecht nach § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB jedoch nicht umfasst wird.

Hinweis: *Auch im Entwurf zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Bausparkassen, das die Bundesregierung am 23.9.2015 beschlossen und in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht hat, ist keine gesetzliche Regelung vorgesehen, die das Kündigen laufender Bausparverträge erleichtert (vgl. novus November 2015, S. 21).*

GESELLSCHAFTSRECHT

Aktienrechtsnovelle 2016 verabschiedet

Der Bundestag hat am 12.11.2015 den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aktiengesetzes angenommen. Mit der Verabschiedung der sog. Aktienrechtsnovelle hat damit das bereits im Jahr 2010 begonnene Gesetzgebungsverfahren, das wegen des Diskontinuitätsgrundsatzes am Ende der 17. Legislaturperiode gescheitert war, endlich seinen Abschluss gefunden.

Hinweis: *Die Zustimmung des Bundesrates zu diesem Gesetz ist nicht erforderlich. Es wird in wesentlichen Teilen am Tag nach seiner Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.*

Zur Bekämpfung eines angeblich erhöhten Geldwäscherisikos bei nicht börsennotierten Aktiengesellschaften mit Inhaberaktien können diese von einer Aktiengesellschaft künftig nur noch ausgestellt werden, wenn diese entweder börsennotiert ist oder den Anspruch auf Einzelverbriefung ausgeschlossen und die Sammelurkunde bei einer zugelassenen Stelle hinterlegt ist, § 10 Abs. 1 AktG. Ferner sieht die Aktienrechtsnovelle vor, dass bei Vorzugsaktien die Nachzahlung des Vorzugs nicht mehr obligatorisch, sondern fakultativ ist, § 139 Abs. 1 AktG. Weiter wurde ausdrücklich eine gesetzliche Regelung der umgekehrten Wandelschuldverschreibungen eingeführt, § 192 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 AktG. Neu hinzugekommen ist zudem eine Bestimmung, wonach die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder nur dann durch drei teilbar sein muss, wenn dies zur Erfüllung mitbestimmungsrechtlicher Vorgaben erforderlich ist.

Hinweis: *In der verabschiedeten Fassung der Aktienrechtsnovelle 2016 sind zwei Regelungen des Regierungsentwurfs nicht mehr enthalten. Zum einen handelt es sich dabei um eine ursprünglich in § 123 Abs. 6 AktG-E enthaltene Bestimmung, die für Inhaber- und Namensaktien ein einheitliches record date, d.h. einen einheitlichen Stichtag für den Nachweis der Aktionärsstellung und damit den Nachweis des Stimmrechts bei der Hauptversammlung, vorsah. Dieses record date soll nun unionsrechtlich einheitlich geregelt werden.*

Weiter war ursprünglich in § 249 Abs. 2 Satz 3 AktG-E vorgesehen, Nichtigkeitsklagen in bestimmten Fällen einer relativen Befristung zu unterstellen, um Missbräuche zu verhindern. Hinsichtlich des Beschlussmängelrechts möchte der Gesetzgeber außerhalb dieses Gesetzgebungsverfahrens eine breiter angelegte Reform angehen. Einzelheiten zum Regierungsentwurf der Aktienrechtsnovelle finden Sie in unserem aktuell im Stollfuß Verlag erschienenen Ratgeber „Änderungen im Steuer- und Wirtschaftsrechts 2015/2016". Ausführlich werden wir uns mit der verabschiedeten Aktienrechtsnovelle 2016 in der nächsten Ausgabe des novus befassen.

ARBEITSRECHT

Mehrvergütung für qualitativ höherwertige Arbeit

Der Arbeitnehmer schuldet für die vereinbarte Vergütung gemäß § 611 Abs. 1 BGB nur die vereinbarte Tätigkeit. Erbringt der Arbeitnehmer hingegen - unabhängig davon, ob er hierzu rechtlich verpflichtet ist - auf Veranlassung des Arbeitgebers eine qualitativ höherwertige Tätigkeit als nach der Tätigkeitsabrede geschuldet, kann er dafür nach § 612 Abs. 1 BGB eine zusätzliche Vergütung verlangen, vorausgesetzt, die Leistung der höherwertigen Tätigkeit ist den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten. Dies entschied das BAG mit Urteil vom 25.3.2015 (Az. 5 AZR 874/12, DB 2015, S. 2154).

Hinweis: *Die übliche Vergütung im Sinne des § 612 Abs. 2 BGB ist dabei bei einer höherwertigen Vertretungstätigkeit die Vergütung, die der Vertretene üblicherweise von seinem Arbeitgeber erhält.*

SOZIALRECHT

Keine Beitragsentlastung für Eltern wegen Kinderbetreuung

In einem Musterverfahren entschied das Bundessozialgericht mit Urteil vom 30.9.2015 (Az. B 12 KR 15/12 R), dass Eltern nicht beanspruchen können, wegen des Aufwandes für die Betreuung und Erziehung von Kindern weniger Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung sowie zur sozialen Pflegeversicherung zahlen zu müssen.

Hinweis: *Geklagt hatte ein Ehepaar mit drei Kindern. Es ist mit seinem Klagebegehren in allen Instanzen gescheitert.*

Abschaffung des Bankgeheimnisses zwischen der Schweiz und der EU

Im Mai 2015 haben die EU und die Schweiz ein Abkommen unterzeichnet, wonach durch einen ab 2018 vorgesehenen automatischen Informationsaustausch über Bankkonten gegen Steuerhinterziehung und Steuervermeidung vorgegangen werden soll.

Der in dem Abkommen vorgesehene Informationsaustausch entspricht dem globalen OECD-Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten von 2014 und umfasst neben den persönlichen Angaben zu dem jeweils im anderen Gebiet Ansässigen auch Kontostände, Zinserträge, Dividenden und Angaben zum Verkauf von finanziellen Vermögenswerten.

Zudem sind in dem Abkommen Bestimmungen enthalten, durch die Steuerpflichtigen weniger Möglichkeiten eröffnet werden sollen, durch Verlagerung von Vermögenswerten oder durch Anlagen in nicht unter das Abkommen fallende Finanzprodukte eine Meldung an die jeweils andere Steuerbehörde zu vermeiden.

Das EU-Parlament hat in einer Abstimmung am 27.10.2015 seinen Standpunkt zu dem Abkommen festgelegt. Daraus geht hervor, dass die mit dem Informationsaustausch einhergehende Abschaffung des Bankgeheimnisses als ein wichtiger Schritt im Kampf gegen Steuerhinterziehung und für Steuergerechtigkeit angesehen wird.

Hinweis: *Damit der automatische Informationsaustausch ab 2018 erfolgen kann, bedarf es des Inkrafttretens des Abkommens zum 1.1.2017. Hierzu sind noch die Anhörung des EU-Parlaments und die Ratifizierung des Abkommens durch das Schweizer Parlament erforderlich.*

Das neue Abkommen ersetzt dann das seit 2005 geltende Zinsbesteuerungsabkommen, so dass der bisherige Quellensteuereinbehalt auf Zinserträge, die Anleger aus der EU in der Schweiz erzielen, entfällt und statt dessen automatisch Informationen ausgetauscht werden.

Hinweis: *Dieser Paradigmenwechsel ist für die Schweiz nicht zuletzt deshalb erforderlich geworden, weil es sich der bereits am 29.10.2014 von einer Vielzahl von Staaten unterzeichneten mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten angeschlossen hat (vgl. dazu auch auf deutscher Ebene den Beschluss des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes, S. 4).*

Zentralkomitee verabschiedet den Entwurf für den 13. Fünfjahresplan der Volksrepublik China

In China laufen die Vorbereitungen für den 13. Fünfjahresplan derzeit auf Hochtouren. Mit diesem zentralen Regierungsinstrument der Kommunistischen Partei Chinas (KPC) werden die politischen Weichen für die Jahre 2016 bis 2020 gestellt, weshalb der Plan auch international von großer Bedeutung ist und die Geschehnisse weltweit mit Spannung verfolgt werden.

Im Rahmen einer viertägigen Tagung des 5. ZK-Plenum des 18. Parteitags der KPC wurden Ende Oktober neben den von zahlreichen Spekulationen begleiteten Personalentscheidungen auch die prägenden Grundrichtungen des 13. Fünfjahresplans diskutiert und die ZK-Mitglieder entsprechend auf diese sowie ein grobes Wachstumsziel intensiv vorbereitet.

Bis zur Verabschiedung des finalen Dokuments im März 2016 auf dem Nationalen Volkskongress, das die Grundelemente des Plans auf bindende und indikative Zielvorgaben „herunterbricht", halten sich offizielle Stellen bezüglich der genauen Inhalte für gewöhnlich bedeckt. Offizielle Verlautbarungen lassen jedoch die Schwerpunkte der Zielsetzungen für die kommende Planungsperiode erkennen. Dazu gehören unter anderem der „Aufbau einer Gesellschaft mit bescheidenem Wohlstand" (Verdoppelung des Durchschnitts-Einkommens und des Bruttoinlandsprodukts von 2010) bis zum Ende des Jahrzehnts und die Beseitigung der „absoluten Armut". Im Fokus sollen unter anderem die Wahrung eines angemessenen Wachstumsniveaus („Neue Normalität") unter Restrukturierung der Wirtschaft, Umweltschutz und Armutsbekämpfung stehen. Auch die ZK-Reformagenda von 2013 und weitere national gültige Mehrjahresprogramme, wie z. B. das zur industriellen Modernisierung, sollen mit dem neuen Fünfjahresplan umgesetzt werden.

Hinweis: *Der Ebner Stolz China Desk verfolgt die laufenden Entwicklungen auch weiterhin und informiert Sie zu gegebener Zeit über relevante und interessante Fakten zu Chinas 13. Fünfjahresplan, da der jeweilige Fünfjahresplan naturgemäß auch Einfluss auf konkrete geschäftspolitische Entscheidungen, insbesondere zur Absatz- und Investitionsplanung, in Deutschland besitzt.*

Neuerscheinung: Ebner Stolz/BDI: Änderungen im Steuer- und Wirtschaftsrecht 2015/2016

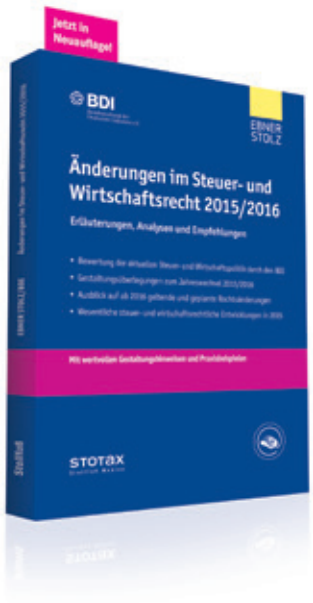

Was ist im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2015 und der Steuererklärungen 2015 zu beachten? Was bringt das Jahr 2016 an Modifizierungen im Steuer- und Wirtschaftsrecht und wie können sich Unternehmen proaktiv hierauf einstellen? All diese Fragen beantwortet unser neu im Stollfuß Verlag erschienener Ratgeber „Änderungen im Steuer- und Wirtschaftsrecht 2015/2016", begleitet von einer Bewertung der Steuer- und Wirtschaftspolitik aus Sicht der Wirtschaft durch den BDI.

Wie bereits in den Vorauflagen der letzten beiden Jahre befassen sich Autoren des BDI und von Ebner Stolz mit den gesetzgeberischen Neuerungen, maßgeblichen Urteilen der finanz- und zivilgerichtlichen Rechtsprechungen und Verlautbarungen der Finanzverwaltung und zeigen die daraus resultierenden Schlussfolgerungen auf. Zudem wird erläutert, welche Gestaltungsmöglichkeiten bestehen bzw. ob sich daraus Anpassungsbedarf für Unternehmen ergibt.

Der Ratgeber kann im Buchhandel zum Preis von 37,80 Euro erworben bzw. im Online-Shop des Stollfuß Verlags (www.stollfuss.de) bestellt werden.

Jahresendveranstaltungen als Publikumsmagnet

Was ist an Änderungen im Handels-, Steuer- und Zivilrecht zum Jahreswechsel 2015/2016 zu beachten? Welche Gestaltungsmöglichkeiten können Unternehmen nutzen, um sich wirtschaftlich und steuerrechtlich optimal aufzustellen?

Diese Fragen und vieles mehr sind Gegenstand unserer Jahresendveranstaltungen, die im November und Dezember an zahlreichen unserer Standorte stattgefunden haben. Wie bereits in den Vorjahren spiegelt sich das große Interesse an diesen Informationsveranstaltungen an den weiter stark steigenden Teilnehmerzahlen wieder. Dabei erläutern unsere erfahrenen Referenten in aller Kürze worauf es ankommt und sensibilisieren dadurch für ggf. erforderliche Schritte in den Unternehmen.

Frohe Weihnachten

Wir wünschen unseren Lesern ein friedvolles und harmonisches Weihnachtsfest sowie ein glückliches, gesundes und erfolgreiches Jahr 2016.
Die erste novus Mandanteninformation des kommenden Jahres wird Ihnen als Doppelausgabe Anfang Februar 2016 vorliegen.

TERMINE

JANUAR

Steuerforum Öffentliche Hand
26.1.2016 // Leipzig
26.1.2016 // Stuttgart

Die Außenprüfung unter Beachtung der neuen GoBD
27.1.2016 // Stuttgart

MÄRZ

Nachfolge konkret
3.3.2016 // Stuttgart

PUBLIKATIONEN

Dr. Christoph Eppinger/ Markus Münstermann
Rohstoffgewinnende Industrie: Transparenz durch Zahlungsbericht?
WPg 2015, S. 1120

Ebner Stolz/BDI
Änderungen im Steuer- und Wirtschaftsrecht 2015/2016, Stollfuß Verlag, Bonn

Roland Hoch
Die Auslegung von Versorgungszusagen,
DB 2015, S. 2575

Prof. Dr. Holger Jenzen/ Christoph Brauchle
Bürokratieentlastungsgesetz: Entlastung kleiner und mittelgroßer Unternehmen?
WPg 2015, S. 1204

Dr. Florian Kleinmanns
BB-Kommentar zu BFH vom 18.6.2015, Az. IV R 4/12, „Gelungene Umstrukturierung", BB 2015, S. 2674

Dr. Matthias Popp/Heike Schwind
Die Berücksichtigung latenter Steuern bei der Substanzwertermittlung nach § 11 BewG, DStR 2015, S. 2565

IMPRESSUM

Herausgeber:
Ebner Stolz Mönning Bachem
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
www.ebnerstolz.de

Ludwig-Erhard-Straße 1, 20459 Hamburg
Tel.: +49 40 37097-0

Holzmarkt 1, 50676 Köln
Tel.: +49 221 20643-0

Kronenstraße 30, 70174 Stuttgart
Tel.: +49 711 2049-0

Redaktion:
Dr. Ulrike Höreth, Tel.: +49 711 2049-1371
Brigitte Stelzer, Tel.: +49 711 2049-1535
Martina Büttner, Tel.: +49 711 2049-1325
novus@ebnerstolz.de

novus enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Empfänger des **novus** eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

novus unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

Fotonachweis:
Alle Bilder: © www.gettyimages.com

NEXIA INTERNATIONAL